

**Satzung der
Stadt Springe
über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadtsanierung Eldagsen“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 24,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Eldagsen“.
2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Innenstadt“ im Maßstab 1:1000 vom 09.04.09 abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 BauGB)

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Springe, 25.07.2009

**Stadt Springe
Der Bürgermeister**

gez. Hische

Die Satzung wurde am 28. Juli 2009 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 29. Juli 2009 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 28. Juli 2009 in Kraft.